

Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.10.2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Die Friedhöfe in den Ortsteilen Greffern, Schwarzach, Söllingen und Stollhofen sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rheinmünster. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

Ferner können auf den Friedhöfen bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim, Altenpflegeheim oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärtswohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(2) In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften auch für die Beisetzung von Aschen.

(4) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) **Bestattungsbezirk Greffern**; er umfasst das Gebiet, das durch die Gemarkung des Ortsteils Greffern begrenzt wird,

b) **Bestattungsbezirk Schwarzach**; er umfasst das Gebiet, das durch die Gemarkung des Ortsteils Schwarzach mit Hildmannsfeld begrenzt wird,

Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 Satz 3

Totgeburten: alle totgeborenen Kinder und in der Geburt verstorbene Leibesfrüchte von mindestens 500 g

Fehlgeburten: totgeborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte unter 500 g

Ungeborene: jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht

- c) **Bestattungsbezirk Söllingen**; er umfasst das Gebiet, das durch die Gemarkung des Ortsteils Söllingen begrenzt wird,
- d) **Bestattungsbezirk Stollhofen**; er umfasst das Gebiet, das durch die Gemarkung des Ortsteils Stollhofen begrenzt wird.

Verstorbene sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen, Grabanlagen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattung bzw. Gedenkfeier notwendig und üblich sind,
 - h) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,

- i) zu lärmern und zu spielen, zu rauchen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf zwei Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Bei Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Urnen dürfen höchstens 30 cm hoch sein.
- (2) Särge, Sargausstattungen und Urnen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.
- (3) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können Verstorbene in Tüchern bestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und verfüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Vor dem Öffnen des Grabes haben die Nutzungsberechtigten vorhandene Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen -soweit erforderlich- entfernen zu lassen.
- (4) Falls erforderlich hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte einer Grabstätte bei einer Beisetzung in einem benachbarten Grab zu dulden, dass die ihm zugeordnete Grabstätte mit einem Erdcontainer überbaut wird.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit von Verstorbenen nach Vollendung des 10. Lebensjahres (Erdbestattungen) beträgt 25 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit von Aschen (Urnenbeisetzungen) sowie von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, von Totgeburten, von Fehlgeburten und von Ungeborenen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber,
 - b) Wahlgräber
 - c) Urnenreihengräber,
 - d) Urnenwahlgräber,
 - e) Kolumbarien (Urnenstelen) mit Gräbern nach Buchstabe c) und d),
 - f) Baumurnengräber mit Gräbern nach Buchstabe c) und d),
 - g) Gärtnerbetreutes Grabfeld mit Gräbern nach Buchstabe c) und d),
 - h) Gemeinschaftsgrabstätte für Fehl- und Totgeburten sowie für Ungeborene (Sternenkinder),
 - i) Ehrengräber (Priestergräber u.a.),
 - j) Kriegsopfergrabstätten.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen sowie die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist –sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt- in nachstehender Reihenfolge:
- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Anonyme Felder werden nach Ablauf der Ruhezeit ohne Bekanntgabe abgeräumt.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen sowie die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) bei Erdbestattungen, bzw. 15 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Soweit aufgrund bisherigen Rechts Nutzungsrechte für eine längere Dauer bestehen, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für volle Jahre möglich. In Verbindung mit einer Bestattung werden auch kürzere Fristen zugelassen. Eine Verlängerung ist, angelehnt an die bisherige Nutzungszeit, für maximal 25 bzw. 15 Jahre möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften für Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Buchstabe b) bis d) sowie f) und g) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungsrechts erfolgt nicht. Bei einer Freigabe hat die Abräumung der Grabstätte innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts durch den Berechtigten auf seine Kosten zu erfolgen.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, in gärtnerisch gepflegten Gemeinschaftsgrabanlagen, an und um Bäume sowie in Kolumbarien als Urnenstelenanlagen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Zulässig sind bis zu vier Urnen in einer Erdgrabstelle, bis zu drei Urnen in einer Urnenkammer und bis zu zwei Urnen in einem Baumgrab oder im gärtnergepflegten Grabfeld.

- (3) In den Friedhöfen sind Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
- (4) Bei Erdbestattungen von Aschen sind Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, nicht zugelassen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Grabfeld für Sternenkinder

- (1) Das Grabfeld für Sternenkinder ist eine zentrale Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten deren Gewicht unter 500 g beträgt und für die keine gesetzliche Bestattungspflicht besteht sowie Kinder, die bei der Geburt oder kurz nach der Geburt sterben. Hier besteht die Möglichkeit, Sternenkinder in einem Fötensarg bestatten zu lassen.
- (2) Die Gestaltung und Instandhaltung dieses Bereiches obliegt der Gemeinde. Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit, einen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Stein in Sternform niederzulegen. Inschriften, Ornamente und Symbole auf den Sternen dürfen als Gravur oder erhaben bis zu einer Höhe vom maximal 2 cm angebracht werden.
- (3) An oder auf dem Grabfeld ist die Anbringung von Blumen- oder sonstigem Grabschmuck nicht zulässig. Lediglich aus Anlass der Beisetzung dürfen Kränze und Blumen abgelegt werden. Diese sind durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten spätestens 14 Tagen nach der Beisetzung zu entsorgen.

§ 15 Ehrengrabstätten, Kriegsoffergrabstätten

- (1) Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengräbern obliegen der Gemeinde.
- (2) Gräber im Sinne des Gräbergesetzes vom 29.01.1993 (Kriegsoffergräber) obliegen der Obhut der Gemeinde. Die einzelnen Felder sind einheitlich zu gestalten. Angehörigen ist das Niederlegen von Gebinden gestattet.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 18

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 20 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 - b) Grabmale dürfen in ihrer Größe und Gestaltung nicht die Pflege und Unterhaltung benachbarten Grabstätten beeinträchtigen.
 - c) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattungen
- a) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - b) mit Farbanstrich auf Stein,
 - c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 1,00 qm Ansichtsfläche,

- b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis 2,00 qm Ansichtsfläche, Höhe der Grabmale höchstens 1,80 m.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf ein- oder mehrstelligen Urnenerdgrabstätten bis zu 0,5 qm Ansichtsfläche, Höhe der Grabmale höchstens 1,0 m,
 - b) in gärtnerisch gepflegtem Gemeinschaftsgrabanlagen auf ein- oder mehrstelligen Urnenerdgrabstätten bis zu 0,2 qm Ansichtsfläche, Höhe der Grabmale höchstens 0,5 m.
- (7) Liegende Grabmale, welche die gesamte Grabfläche abdecken (flach oder flach geneigte auf die Grabstätte gelegte Grabplatten) werden nicht zugelassen. Diese Regelung dient zur Sicherstellung des Friedhofszwecks. Ausnahmen können auf begründeten Antrag zugelassen werden. Schriftplatten aus Naturstein, welche nach ihrer Größe höchstens ein Drittel der jeweiligen Grabfläche beanspruchen, sind jedoch zulässig.
- (8) Sind in Grabfeldern die Grabzwischenwege mit Trittplatten versehen, werden die Trittplatten bei der Erstbelegung und nach jeder weiteren Belegung einer Grabstätte von der Gemeinde verlegt. Die Trittplatten dienen als Abtrennung zwischen den Gräbern und sollen einen trockenen, festen Zugang für die Grabpflege ermöglichen. Die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde bezieht sich nicht auf die zwischen den Gräbern verlegten Trittplatten.
- (9) Grababdeckplatten auf Grabstätten für Erdbestattungen sind zulässig. Sie dürfen auf Reihen- und Wahlgräbern höchstens zwei Drittel der Grabfläche abdecken. Auf Urnengräbern sind vollständige Abdeckungen zulässig.
- (10) Die Kammern der Kolumbarien werden mit den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abdeckplatten verschlossen. Die Öffnung und Schließung der Urnenkammern erfolgt durch einen Bestattungsordner der Gemeinde.
- (11) An oder auf Kolumbarien ist die Anbringung von Blumen- oder sonstigem Grabschmuck nicht zulässig. Lediglich aus Anlass der Beisetzung dürfen Kränze und Blumen am Sockel der Kolumbarien oder auf separat aufgestellten Kranz- und Blumenständern abgelegt werden. Diese sind durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten spätestens 14 Tagen nach der Beisetzung zu entsorgen.
- (12) Inschriften, Ornamente und Symbole auf den Abdeckplatten der Kolumbarien dürfen nur erhaben und nur aus Bronze angebracht werden. Dabei muss die Größe und Anordnung von Buchstaben und Ziffern, Ornamenten und Symbolen zu der Größe der Abdeckplatte in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (13) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird die Abdeckplatte der jeweiligen Urnenkammer entfernt und durch eine neutrale Platte ersetzt. Darin befindliche Aschenreste werden auf dem Friedhof anonym beigesetzt.
- (14) Die Baumgräber werden mit den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abdeckplatten abgedeckt. Die Öffnung und Schließung der Baumgräber erfolgt durch einen Bestattungsordner der Gemeinde.

- (15) An oder auf Baumgräbern ist die Anbringung von Blumen- oder sonstigem Grabschmuck nicht zulässig. Lediglich aus Anlass der Beisetzung dürfen Kränze und Blumen abgelegt werden. Diese sind durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten spätestens 14 Tagen nach der Beisetzung zu entsorgen.
- (16) Inschriften, Ornamente und Symbole auf den Abdeckplatten der Baumgräber dürfen als Gravur oder erhaben bis zu einer Höhe vom maximal 2 cm angebracht werden. Dabei muss die Größe und Anordnung von Buchstaben und Ziffern, Ornamenten und Symbolen zu der Größe der Abdeckplatte in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (17) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 14 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19 Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen - soweit solche in Friedhofsfeldern zugelassen sind - müssen aus Steinplatten bestehen und dürfen höchstens 20 cm hoch sichtbar sein. Das Aufsetzen von Pfosten, Eisengittern und dergleichen auf die Einfassungen ist unzulässig. Die Verwendung von Beton, Dachziegeln, Flaschen, Glasstücken und nicht wetterbeständigem Material ist unzulässig.
- (2) In Feldern ohne Zwischenabständen zwischen den Grabstätten sind Grabeinfassungen und ähnliche Gestaltungselemente (überbreite Grabsteinsockel, Eckelemente u.ä.) nicht zulässig, da die Standsicherheit zum Nachbargrab nicht gewährleistet ist.

§ 20 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm oder Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Art der Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt werden.

§ 21 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Grabmale aus Stein müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale	bis 1,20 m Höhe:	14 cm,
	bis 1,40 m Höhe:	16 cm,
	ab 1,40 m Höhe:	18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und sonstige Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Grabzwischenwege (30 – 40 cm) sind ebenfalls von den Nutzungsberechtigten zu pflegen.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 18 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Pflege einheitlich bepflanzter und gärtnerisch gepflegter Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt durch die Gemeinde oder einen von der Gemeinde beauftragten Dritten. Beim Erwerb einer Grabstätte in einer gärtnerisch gepflegten Gemeinschaftsgrabanlage ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, eine privatrechtliche Pflegevereinbarung für die Grabstätte mit dem von der Gemeinde mit der Pflege beauftragten Dritten für die Dauer der

Nutzungszeit der Grabstätte abzuschließen. In dem Vertrag werden Regelungen über die Grabgestaltung getroffen.

- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (8) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 18) muss die gärtnerische Gestaltung den erhöhten Ansprüchen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher und das Aufstellen von Bänken.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 1 Satz 2) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesen Fällen die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 27

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- b) entgegen § 3 Abs. 1 und 2
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,
 - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - Waren und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - Druckschriften verteilt,

- ohne schriftlichen Auftrag gewerbsmäßig fotografiert,
 - auf dem Friedhof lärmt, spielt, raucht, isst und trinkt sowie lagert.
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1)
- d) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 20 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 23 Abs. 1).
- e) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 29 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 30 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 32

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

Für Grabstätten und Felder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nach den Vorschriften der bisher gültigen Satzung angelegt wurden, gelten die bisherigen Vorschriften weiter

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 10.10.2016, jeweils mit allen späteren Änderungen, außer Kraft.

Rheinmünster, den 20.10.2025

Thomas Lachnicht
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim

Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals und sonstiger Grabausstattungen	21,00 €
1.2	Zustimmung zur Umbettung von Leichen und Aschen	16,00 €
1.3	Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen	16,00 €
2.	Benutzungsgebühren Bestattung (Öffnen und Schließen des Grabes)	
2.1	von Personen im Alter von sechs und mehr Jahren	1.000,00 €
2.2	von Personen unter sechs Jahren und Totgeburten	450,00 €
2.3	Tiefbettzuschlag (Zuschlag für Tieferlegung in ein Wahlgrab)	400,00 €
2.4	Beisetzung in Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrab (Urnenerdgrab)	400,00 €
2.5	Beisetzung in anonymen Urnenerdgrab	330,00 €
2.6	Beisetzung in Kolumbarien (Urnenstelenanlage)	220,00 €
2.7	Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlage	400,00 €
2.8	Beisetzung in Baumurnengrab	220,00 €
2.9	Sammelbeisetzungen von Sternenkindern	gebührenfrei
3.	Überlassung eines Reihengrabes	
3.1	für Personen im Alter von sechs und mehr Jahren	2.400,00 €
3.2	für Personen unter sechs Jahren	900,00 €

3.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes (Erdgrab)	1.200,00 €
3.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes in einer Gemeinschaftsgrabanlage	1.600,00 €
3.5	Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes	900,00 €
3.6	Überlassung eines Urnenreihengrabes in einer Urnenstelenanlage	2.100,00 €
3.7	Überlassung eines Urnenbaumgrabes	2.200,00 €
4.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
4.1	für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	2.700,00 €
4.2	für ein Wahlgrab, Doppelgrabfläche	5.400,00 €
4.3	Dreifachwahlgrab	8.000,00 €
4.4	Vierfachwahlgrab	10.700,00 €
4.5	für ein Urnenwahlgrab (Erdgrab)	1.900,00 €
4.6	für ein Urnenwahlgrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage	2.200,00 €
4.7	für ein Urnenwahlgrab in einer Urnenstelenanlage	2.800,00 €
4.8	für ein Urnenwahlgrab in der Baumbestattungsanlage	2.200,00 €
5.	Benutzungsgebühren Einsegnungshallen und Leichenzellen	
5.1	Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag	85,00 €
5.2	Benutzung der Friedhofshalle (Einsegnungshalle)	300,00 €

6.	Plattenbelag / Trittplatten als Grabzwischenwege	
6.1	je Einzelgrab	350,00 €
6.2	je Doppelgrab	450,00 €
6.3	je Urnengrab	250,00 €
7.	Sonstige Leistungen	
7.1	Ausgraben oder Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je angefangene Stunde für eine Hilfskraft	41,00 €
7.2	je angefangene Stunde Bagger	44,00 €
7.3	je angefangene Stunde Transportfahrzeug mit Anhänger	62,00 €
7.4	Für Leistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden die Stundensätze nach Nr. 7.1 bis 7.3 erhoben.	
7.5	Ersatz Urnengrabplatte	240,00 €